

Sitzungsvorlage

SV-10-0009

Abteilung / Aktenzeichen 01 - Büro des Landrats/ 10.24.02-2020-2025	Datum 18.09.2020	Status öffentlich
Beratungsfolge	Sitzungstermin	
Kreistag	04.11.2020	

Betreff **Wahl des Kreisausschusses**

Beschlussvorschlag:

- 1) Der Kreisausschuss wird gebildet aus ____ Mitgliedern des Kreistages.
- 2) Folgende Kreistagsabgeordnete werden zu Mitgliedern bzw. stellvertretenden Mitgliedern des Kreisausschusses gewählt:

Mitglied

Stellvertreter/in

Unterschrift

Kreis Coesfeld

Sitzungsvorlage Nr. **SV-10-0009**

_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____

- 3) Sind Stellvertreter verhindert, so werden diese durch andere Stellvertreter des Kreis Ausschusses aus der gleichen Fraktion in fortlaufender alphabetischer Reihenfolge vertreten.

Begründung:

I. Sachdarstellung

Der Kreisausschuss ist nach der Kreisordnung zwingend vorgeschrieben. Er hat eigene Organstellung. Für seine Zuständigkeiten, seine Zusammensetzung und sein Verfahren gelten die besonderen Vorschriften der §§ 50 bis 52 KrO NRW.

Der Kreisausschuss besteht aus dem Landrat und mindestens acht und höchstens sechzehn Kreistagsmitgliedern. Die konkrete Zahl der Mitglieder kann durch eine Bestimmung in der Hauptsatzung oder durch einfachen Beschluss festgelegt werden. Für jedes Mitglied ist ein/e Stellvertreter/in zu wählen. Der Landrat ist gesetzliches Mitglied im Kreisausschuss und hat Stimmrecht im Kreisausschuss.

Bei der Festlegung der Zahl der Mitglieder des Kreisausschusses ist auf eine ungerade Zahl einschließlich des stimmberechtigten Landrats zu achten.

Die Stellvertreter können sich gem. § 51 Abs. 1 KrO NRW untereinander vertreten, wenn der Kreistag die Reihenfolge festgelegt hat. In der zurzeit gültigen Hauptsatzung ist geregelt, dass sich weitere Stellvertreter untereinander vertreten und zwar innerhalb einer Fraktion in fortlaufender alphabetischer Reihenfolge.

Dem Kreisausschuss können nur Kreistagsmitglieder und der Landrat angehören. Sachkundige Bürger werden durch § 51 Abs. 1 und 2 KrO NRW von der Mitgliedschaft im Kreisausschuss ausgeschlossen. Hinsichtlich der Besetzung des Kreisausschusses stellen §§ 51 Abs. 1 und 2, 52 Abs. 3 Satz 1 KrO NRW abschließende Regelungen dar, die es dem Kreistag verwehren, ein – weiteres – Kreistagsmitglied mit beratender Stimme für den Kreisausschuss zu bestellen.

Anmerkung:

Die Wahl des/der stellv. Vorsitzenden des Kreisausschusses erfolgt in der ersten Sitzung des Kreisausschusses. Die stellv. Landräte/Landrätinnen sind nicht „geborene“ stellv. Vorsitzende des Kreisausschusses.

Die Mitglieder und stellv. Mitglieder des Kreisausschusses sind nach § 62 KrO NRW i.V.m. § 59 Abs. 1 KrO NRW zu Ehrenbeamten zu ernennen. Die Ernennung ist für die erste Sitzung des Kreisausschusses vorgesehen.

Die Wahl erfolgt entweder nach Einigung auf einen einheitlichen Wahlvorschlag durch einstimmigen Beschluss oder nach den Grundsätzen der Verhältniswahl (Hare/Niemeyer) in einem Wahlgang (§ 52 Abs. 3 KrO NRW i.V.m. § 35 Abs. 3 KrO NRW).

II. Entscheidungsalternativen

Keine

III. Auswirkungen / Zusammenhänge (Finanzen, Personal, IT, Klima)

Keine

IV. Zuständigkeit für die Entscheidung

Die Zuständigkeit des Kreistages ergibt sich aus § 51 Abs. 2 KrO NRW.